



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 14) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Das Masterstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients ist in vier Vertiefungsrichtungen aufgeteilt, von denen eine vom Studierenden bei der Einschreibung bzw. bei der Zulassung auszuwählen ist. Diese sind: Ägypten, Vorderasien, Mittelasien, Später Orient. Eine vorherige Studienberatung im Seminar für Orientalische Archäologie und Kunstgeschichte wird dringend empfohlen.“

(2) In § 5 wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

„(4) Für die einzelnen Vertiefungsrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a. Für Ägypten bzw. Vorderasien: Lektürefähigkeit in Englisch und Französisch, nachzuweisen durch das Abiturzeugnis oder mindestens zweisemestrige Universitätskurse;

- b. Für Mittelasien: Lektürefähigkeit in Englisch, Französisch und Russisch, nachzuweisen durch das Abiturzeugnis oder mindestens zweisemestrige Universitätskurse;
- c. Für Später Orient: Latinum; Lektürefähigkeit in Englisch, Französisch und einer weiteren modernen (Italienisch, Neugriechisch, Türkisch, Arabisch) oder antiken (Altgriechisch) Fremdsprache, nachzuweisen durch Abiturzeugnis oder mindestens zweisemestrige Universitätskurse.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20.05.2009, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 03.08.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 3. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor